

Fragen-Antwort-Katalog Nahwärmeplanung Kemnath

Abkürzungen: NWN= Nahwärmenetz, NWNP= Nahwärmenetzplanung, KWP = Kommunale Wärmeplanung, BEW = Bundesförderung effiziente Wärmenetze

Nr.	Frage	Antwort
1	Warum wird ein Nahwärmenetz in Kemnath geplant?	Die Kommunale Wärmeplanung, die jede Kommune durchlaufen muss, hat mehrere für Wärmenetze geeignete Gebiete in Postbauer-Heng definiert, darunter Kemnath.
2	Wer plant dieses Netz?	Die Fa. Rietzler hat die KWP erstellt und wird die Planungen in Bezug auf Technik, Energieträger und Wirtschaftlichkeitsberechnungen begleiten. Die REGINA GmbH führt mittels der Klimaschutzmanagerin des Landkreises Neumarkt, Kathrin Kimmich, die Umfragen durch, wertet die Ergebnisse aus, organisiert Informationsveranstaltungen und steht als neutrale Ansprechpartnerin zur Verfügung.
3	Wer wird dieses Nahwärmenetz betreiben?	Wir gehen ohne vorher festgelegten Betreiber in diese Abfrage, um die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft zu ermöglichen.
4	Was sind die Vorteile von Wärmenetzen?	<ul style="list-style-type: none">• EINE Zentralheizung für viele Häuser• hohe Vorlauftemperaturen möglich -> gut für alte Bestandsgebäude• einmalige Anschlusskosten i.d.R. günstiger als Wärmepumpe oder Pelletheizung• Vollkostenrechnung zeigt wesentliche Vorteile nach 20/40 Jahren!!!• kein Beschaffungsaufwand für eigene Pellets oder Hackschnitzel• keine Kaminkehrerkosten mehr• evtl. Raumgewinn im Haus, wo vorher der Tankraum war• Erfüllung der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (zuständig ist der Betreiber)• Wechsel auf moderne Technologien zu einem späteren Zeitpunkt im Heizhaus möglich• Nachhaltigkeit• CO₂-Einsparung
5	Was ist der Vorteil einer Bürgerenergiegenossenschaft?	<ul style="list-style-type: none">• Größtmögliche Transparenz• Umfassende Mitbestimmung• Jeder hat eine Stimme• Identifikation mit dem Projekt• Das Netz gehört den Anschließern!

6	Wie wird die Genossenschaft gebildet/gegründet?	<p>Zunächst braucht man ein Team, welches die Planungen durchführt und bereit ist, in Vorstand und Aufsichtsrat Positionen zu übernehmen. Man braucht 2 Personen im Vorstand und 3 Personen im Aufsichtsrat. Aktuell werden engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich vorstellen können, sich hier ehrenamtlich einzusetzen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.</p> <p>Begleitet wird der Gründungsprozess durch den Genossenschaftsverband Bayern.</p>
7	Welche Voraussetzungen muss mein Haus erfüllen, um für das Wärmenetz in Frage zu kommen?	<p>Um eine Förderung für einen Heizungstausch über die KfW zu erhalten, muss das Haus mindestens 5 Jahre alt sein.</p>
8	Welche Kosten kommen auf mich zu?	<p>Beim Anschluss an ein Wärmenetz ist mit folgenden Kostenpositionen zu rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einmaliger Anschlusspreis 2. Förderantragsbegleitung durch Fachunternehmen (Heizungsbauer oder Energieberater) inkl. Heizlastberechnung und Berechnung des Hydraulischen Abgleichs 3. Anschluss durch den (eigenen) Heizungsbauer an das bestehende System 4. Entsorgung einer alten Ölheizung inkl. Tank (mit Nachweis) bei Inanspruchnahme des Klimageschwindigkeitsbonus in der Förderung. 5. Bei einer Genossenschaftsgründung kommt noch die Einlage in die Genossenschaft hinzu. <p>Die Positionen 1-4 sind förderfähig (s. Punkt 7).</p> <p>Wie hoch diese Kosten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Anzahl der Abnehmer, deren Wärmebedarf, die Länge der Trasse sowie die Höhe der Gesamtinvestitionskosten müssen erst ermittelt werden, um valide Zahlen bekanntzugeben.</p>
9	Welche Fördermittel gibt es?	<p>Die Förderung über die KfW ist dreigeteilt. 30% Förderung erhält JEDER. Selbstnutzende Eigentümer, die eine alte fossile Heizung entsorgen, erhalten zusätzliche 20%, insgesamt also 50%.</p> <p>Wenn das Einkommen des Haushaltes pro Jahr 40.000 € nicht übersteigt, kann das 30% Förderung bringen, insgesamt ist die Fördersumme aber auf maximal 70% gedeckelt.</p>

		<p>Mehr dazu hier: Merkblatt: BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude</p>
10	Was sind die einzelnen Schritte bei der NWN-Planung?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis 17.04.2026 werden die Interessensbekundungen eingesammelt, anschließend werden sie ausgewertet. Erst bei der Auswertung werden wir sehen, ob ein Nahwärmenetz überhaupt in Frage kommt. Wichtig ist ein großes Interesse auf engem Raum. Für ein Wärmenetz gemäß BEW braucht man mindestens 17 Gebäude. 2. Wenn genügend Interessenten vorhanden sind, wird eine erste Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt (mit den Faktoren „Wärmebedarf der Abnehmer“ und „Länge der Trasse“ sowie geschätzten Kosten bei Tiefbau, Systemkomponenten, Heizhaus, Übergabestationen, Pufferspeicher etc.). Diese Berechnung ergibt dann am Ende den Preis für die Anschließer, gestaffelt in einen einmaligen Anschlusspreis, einen monatlichen Grundtarif sowie einen Wärmelieferpreis pro Kilowattstunde (kWh). 3. Dieser Preis wird den Interessenten in einer Informationsveranstaltung sowie per Brief mitgeteilt. 4. Nun werden die Anschlusszusagen gesammelt, d.h. die bisherigen Interessenten erklären sich mit diesem Formular mit dem Preis „einverstanden“. 5. Nach Auswertung der Anschlusszusagen wird erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung stattfinden, um zu sehen, ob der Preis mit den gegebenen Veränderungen gehalten werden kann. 6. Das Ergebnis wird bekanntgegeben. 7. Nun muss sich eine Betreiberform bilden, z.B. eine Genossenschaft gründen. 8. Anschließend wird der Förderantrag für das Wärmenetz bei der BAFA im Rahmen der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ gestellt. Hier ist mit einem Bewilligungszeitraum von mindestens 9 Monaten zu rechnen. 9. Zwischenzeitlich werden die KfW-Anträge seitens der Anschließer gestellt und die Wärmelieferverträge abgeschlossen. 10. Nach der Bewilligung geht es in die Bauphase. Die gesamte Zeitschiene kann sich zwischen 2-3 Jahre erstrecken. Wenn alles gut läuft, könnte im Winter 2028 die Wärmelieferung starten.

11	Meine Heizung ist noch nicht so alt, kann ich mich auch später noch anschließen lassen?	Grundsätzlich werden Wärmenetze „maßgeschneidert“, um Baukosten zu sparen und Wärmeverluste zu minimieren. Daher ist ein späterer Anschluss nicht vorgesehen. Eventuell kann nach 10 Jahren geprüft werden, ob das Netz erweitert werden kann.
12	Meine Gas- oder Biomasseheizung ist noch nicht ganz 20 Jahre alt, was nun?	Hier geht es um den Anspruch auf den Klimageschwindigkeitsbonus aus der Förderung. Dieser ist aktuell bis Ende 2028 befristet. Wenn die Heizung bis Ende 2028 noch keine 20 Jahre alt ist, wird es diesen Förderbaustein sowieso nicht mehr geben.
13	Wer stellt den KfW-Antrag?	Die Anschlussnehmer müssen den Antrag bei der KfW selbst stellen, müssen hierbei aber von einer Fachfirma (Heizungsfirma oder Energieberater) unterstützt werden. Die Fachfirma muss z.B. eine Heizlastberechnung erstellen, einen hydraulischen Abgleich machen und erforderliche Dokumente für den Antrag bereitstellen.
14	Wann kann man den KfW-Antrag stellen?	Wenn klar ist, dass das Netz zustande kommt, kann der KfW-Förderantrag gestellt werden. In der Regel gibt es ein Signal seitens des Betreibers in Bezug auf den geeigneten Zeitpunkt. Ab Bewilligung des Förderantrages, die direkt am Tag der Förderantragstellung erfolgt, gilt die Förderzusage für den Zeitraum von 3 Jahren.
15	Wann muss das Geld für den Hausanschluss gezahlt werden?	Das Geld für den Anschluss muss zeitnah nach der Bewilligung der Förderanträge und dem Abschluss der Wärmelieferverträge fließen. Der Betreiber wird zum entsprechenden Zeitpunkt eine Rechnung stellen. Man muss hierbei in Vorleistung gehen, die Fördermittel der KfW gibt es erst nach Abschluss der Maßnahme. Hierfür gibt es aber die Möglichkeit von zinsgünstigen Krediten durch die KfW (KfW Ergänzungskredit 358,359)) Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358, 359) KfW
16	Was ist, wenn sich der Verbrauch ändert (steigt, oder sinkt)?	Im Vorfeld des NWN-Baus kann eine entsprechende Mitteilung auf künftige Änderungen bei der Dimensionierung der Übergabestation berücksichtigt werden. Hierfür ist das Feld „Zusatzanmerkungen“ im Erhebungsbogen gedacht. Bei wesentlichen Änderungen des Verbrauchs nach Bau des NWN ist das ein Einzelfallthema und wird mit dem Betreiber geklärt.
17	Welcher Energieträger wird verwendet?	Es ist geplant, das Wärmenetz mit der Wärme aus dem gereinigten Abwasser der Kläranlage zu versorgen. Diese Wärme wird über eine Großwärmepumpe auf die gewünschte Temperatur gebracht. Zusätzlich wird es

		noch einen weiteren Energieträger für Spitzenlast und Redundanz geben. Welcher, das sein wird, ist noch offen.
18	Was passiert bei einem Störfall und dem Ausfall der Heizung? Welches Back-up-System ist hier vorgesehen?	Störfälle im System werden sehr zeitnah erkannt und behoben. Als Back-up dient eine 2-Kessel-Lösung im Heizhaus. Fällt ein Kessel aus, dient der zweite immer noch der Notversorgung.
19	Was ist die Besonderheit bei vermieteten Gebäuden?	Der Vermieter ist der Vertragspartner im NWN. An ihn werden die Rechnungen gestellt, er muss Interessensbekundung und Anschlusszusage ausfüllen und die Zahlungen leisten. Die laufenden Kosten können natürlich wie üblich auf die Mieter umgelegt werden.
20	Was ist, wenn es in vermieteten Häusern zu Mieterwechsel und dadurch kurzfristigen Leerstand kommt?	Bei solchen Fällen, sofern die Dauer des Leerstandes nicht durch den Vermieter verantwortet wird, muss für eine bestimmte Dauer nur der Grundtarif entrichtet werden und ggf. die durch Renovierungsarbeiten entstandenen Verbräuche. Vorab ist dies aber natürlich mit dem Betreiber zu klären.
21	Wie lange läuft der Vertrag?	Der Wärmeliefervertrag wird zunächst auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Dies ist gesetzlich vorgegeben. Nach Ablauf kann er sich, wenn er nicht gekündigt wird, um eine noch festzulegende Anzahl an Jahren verlängern.
22	Wie ist der Anschlussnehmer vor willkürlichen Preiserhöhungen geschützt?	Im Wärmeliefervertrag ist eine sogenannte Preisgleitklausel enthalten. Diese orientiert sich an bundesweiten Indizes. Wenn sich hier Index-Werte erhöhen, kann für die gleiche Sache auch der Wärmepreis erhöht werden (z.B. Strom, Hackschnitzel). Ansonsten nicht. Sollte es eine Genossenschaft geben als Betreiberform, so werden alle Veränderungen gemeinsam beschlossen.
23	Ist es erlaubt, nach dem Anschluss an das NWN noch Holz zu schüren?	Grundsätzlich ist das Befeuern von Kaminöfen erlaubt. Es sollte aber nicht (mehr) der Wärmeerzeugung im Gebäude dienen, sondern nur noch der Behaglichkeit.
24	Wie läuft das mit den monatlichen Abschlägen?	Im ersten Betriebsjahr werden die Abschläge vom Betreiber anhand der gemeldeten Verbräuche festgelegt und am Ende des Kalenderjahres mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet (wie z.B. auch beim Strom üblich). Nach dem ersten kompletten Jahr werden die Abschläge an den Verbrauch angepasst. In den

		Abschlägen sind Grundtarif und Wärmelieferung enthalten.
25	Wann steht der Wärmeliefervertrag zur Verfügung?	Der Wärmeliefervertrag wird verteilt, sobald alle Anschlusszusagen vorliegen und klar ist, dass das Netz wirtschaftlich betrieben werden kann.
26	Ich habe bereits eine Wärmepumpe, eine neue Heizung oder einfach kein Interesse – was dann?	Bitte füllen Sie dennoch den Erhebungsbogen aus, zumindest mit der Art und dem Alter Ihrer Heizung und kreuzen Sie am Ende an, dass Sie kein Interesse haben. Umso mehr Rückmeldungen wir grundsätzlich erhalten, umso besser zeigt sich uns das Gesamtbild auf.
27	Ich habe grundsätzlich Interesse, bin mir aber unsicher – was soll ich tun?	Die Abgabe einer Interessensbekundung ist völlig unverbindlich. Sie gehen hiermit keinen Vertrag ein. Wenn Sie davor noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit an das Planungsteam wenden.

Die Präsentation der Vorträge der Informationsveranstaltung am 20.04.2026 sowie alle Unterlagen für Kemnath finden Sie hier:

<https://klimaschutz-landkreis-neumarkt.de/artikel/waerme-heizung/#nahwaermenetze>

Weitere Fragen beantworten wir natürlich gerne.

Kontakt: Kathrin Kimmich

E-Mail: kimmich@reginagmbh.de

Tel.: 09181 50929-11

Mobil: 0171 6236549